

Beschluss

VO/AV/10-0415/2018

Status: öffentlich

Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und für die Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Allgemeine Verwaltung / Lange, Berit

Erstellungsdatum: 10.10.2018

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:
Datum der Sitzung	Gremium	
20.09.2018	Finanzausschuss Amt Warnow-West	
29.10.2018	Hauptausschuss Amt Warnow-West	
22.11.2018	Amtsausschuss Amt Warnow-West	

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt, den Mitgliedern der Wahlvorstände am Wahltag bei Landes- und Kommunalwahlen folgende Aufwandsentschädigungen zu zahlen:

Wahlvorsteher/in und deren Stellvertreter/in der Wahlvorstände	120,00 EUR
Mitglieder der Wahlvorstände	100,00 EUR
Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses	40,00 EUR

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Nach § 14 Abs.1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21 EUR vorbehaltlich des § 12 Abs. 3 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses für die Teilnahme an der nach § 10 Abs. 3 LKWO M-V einberufenen Sitzung und die Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag.

Erfahrungsgemäß sind die Mitglieder der Wahlvorstände in der Zeit von 07:30 bis ca. 23:00 Uhr und länger tätig. Wenn die Wahlvorstände ausreichend besetzt sind und die Mitglieder sich deshalb abwechseln können, fallen für jedes Mitglied am Wahltag ca. 9-10 Stunden an. In der Regel nehmen sie vorher auch an einer im Amt stattfindenden Wahlschulung teil oder befassen sich selbständig mit den wahlrechtlichen Regelungen. Die Wahlvorsteher/innen bzw. deren Stellvertreter/innen müssen zusätzlich Zeit aufwenden, um die Wahlunterlagen vom Amt zu übernehmen und nach der Wahl zu übergeben.

Die Bereitschaft diese ehrenamtliche Aufgabe zu übernehmen ist außerordentlich gering. Der Aufwand Mitglieder für die Wahlvorstände zu gewinnen ist erheblich. Der gesetzlichen Verpflichtung aus § 12 Abs. 2 des LKWG M-V diese Ehrenämter zu übernehmen, kann sich entziehen, wer glaubhaft macht aus dringenden Gründen daran gehindert zu sein.

Bei der Bundestagswahl 2017 wirkten überwiegend Gemeindevertreter, sachkundige Einwohner und Beschäftigte des Amtes in den Wahlorganisationen mit. Bei der Kommunalwahl 2019 werden voraussichtlich 153 Wahlhelfer benötigt. Da die Wahlbewerber nicht in den Wahlvorständen mitwirken dürfen, besteht die Gefahr die Wahlvorstände nicht mehr ausreichend besetzen zu können.

Um einen Anreiz zu schaffen diese ehrenamtliche Tätigkeit wahrzunehmen, sollte deshalb der Aufwand an Zeit sachgerechter entschädigt werden.

Da der Zeitaufwand für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses geringer ist als in den Wahlvorständen (max. nur 2-3 Stunden), wird hier eine geminderte Entschädigung vorgeschlagen.

Der Hauptausschuss hat über den Sachverhalt beraten und empfiehlt die Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkungen

Ja, erstmals in Folgejahren - Die Mittel sind im Haushalt 2019 geplant.

Einvernehmen erteilt
 Amtsvorsteher

fachliche Richtigkeit
 FDL - Allgemeine Verwaltung

haushaltsrechtliche Richtigkeit
 FDL - Finanzverwaltung

Anlagen: keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
 Amtsvorsteher

.....
 stellv. Amtsvorsteher